

für die Datierung und Lokalisierung des Chalkedon-Auszuges gewonnen, aus dem die „Nonnullae sanctiones“ vermutlich abgeleitet sind. Die eifrigsten Verteidiger der Drei Kapitel finden wir in der zweiten Hälfte des 6. und im 7. Jahrhundert in Oberitalien⁴⁷⁾. In dieser Gruppe werden wir auch am ehesten den Verfasser der vermuteten Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ zu suchen haben.

Gewisse massive Interpolationen in den „Nonnullae sanctiones“ legen den Verdacht nahe, daß dieser Auszug aus einer Kurzform der Akten von Chalcedon ein Werk Pseudoisidors ist. Dazu ein Beispiel: In den Akten der *Cognitio de gestis contra Eutychen* vom 9. April 449, die bei der *Actio I* des Konzils von Chalcedon verlesen wurden und auf diese Weise im Auszug auch in die „Nonnullae sanctiones“ gerieten, erklärte der Bischof Meliphthongus von Iulio-polis: *et si iusserit* (scil.: piissimus imperator) *in criminali causa alterum pro altero decertari, et hoc suscipimus, praecipue quia uniuersalem praecepit fieri synodum et necesse est maiores causas in eum reservare concilium...*⁴⁸⁾. In den „Nonnullae sanctiones“ wird daraus⁴⁹⁾: *et ideo in criminali causa alterum pro altero decertare*⁵⁰⁾ *non licet. Quoniam igitur imperator sedis apostolicae auctoritate*⁵¹⁾ *uniuersalem praecepit fieri synodum et necesse est maiores causas in illud*⁵²⁾ *reservare concilium*. Der Autor oder ein Interpolator der „Nonnullae sanctiones“ hat also zunächst, so scheint es wenigstens, den von Meliphthongus als möglich unterstellten Befehl des Kaisers unter den Tisch fallen lassen und dann den Sinn seiner Vorlage durch Einfügung von *non licet* verdreht⁵³⁾. Es liegt genau in der Tendenz der pseudoisidorischen Fälscher, die persönliche Anwesenheit von Kläger und Beklagtem vor Gericht zu fordern⁵⁴⁾. Zwei Tatbestände lassen es dennoch zweifelhaft erscheinen, ob diese ganz in pseudoisidorischer Manier gefertigte Fälschung auch wirklich aus der Werkstatt Pseudoisidors stammt. Zum einen hat sich in den Fälschungen keine einzige wörtliche Parallele zu *in criminali causa alterum pro altero decertare non licet* finden lassen, obwohl Pseudoisidor für einen so sentenzenartig formulierten Satz sicherlich Verwendung gehabt hätte. Außerdem druckt Mansi wie alle älteren Konzilienausgaben seit der *Editio princeps* der Akten von Chalcedon durch P. Crabbe (Köln 1538) den Satz *et ideo... non licet* im Text von *Actio I* ab⁵⁵⁾. Will man diese Interpolation trotzdem

⁴⁷⁾ Eine Untersuchung über die Verteidiger der Drei Kapitel in Oberitalien und ihre Bedeutung für die Überlieferungsgeschichte spätantiker Texte wird Herr Dr. Rudolf Schieffer im nächsten Band der ZKG veröffentlichen. Ich danke ihm für zahlreiche Hinweise, die er mir besonders hinsichtlich der spätantiken Quellen- und Überlieferungsgeschichte gegeben hat.

⁴⁸⁾ Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec.* 2, 3, 1, S. 135, Z. 16—18.

⁴⁹⁾ Ed. Pitra, S. 169^a, Z. 19—24 verglichen mit Vat. lat. 630, f. 313^{va} und New Haven Beinecke Library 442, f. 234^{va}. Als Siglen werden im weiteren verwendet: V für Vat. lat. 630 und N für New Haven 442.

⁵⁰⁾ V und N: *decertari*.

⁵¹⁾ V und N: *auctoritate sedis apostolicae*.

⁵²⁾ V und N: *eum*.

⁵³⁾ Der Fälscher hat allerdings den Sinn seiner Vorlage nicht gerade ins Gegenteil verkehrt. Auch Meliphthongus hat ja Bedenken gegen die Stellvertretung vor Gericht, die er allerdings unter gewissen Bedingungen zurückzustellen bereit ist.

⁵⁴⁾ Vgl. z. B. *Capitula Angilramni* c. 35, ed. Hinschius (wie Anm. 13) S. 764 und die dort angegebenen Parallelen.

⁵⁵⁾ Mansi 6, Sp. 762 B; (P. Crabbe) *Conciliorum omnium tam generalium quam particularium... tomus primus...*, Köln 1538, f. 426^r C, *Köln